

01. April 2026

**Beschlussantrag**

von Roger Meier (FDP)  
und Deborah Wettstein (FDP)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 lit.c;

Die Geschäftsleitung erlässt einen Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen und zur Transparenz- und Offenlegungspflichten.

**Begründung:**

Art. 322sexies StGB regelt die Vorteilsannahme wie folgt: Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nicht strafbar ist die Annahme rein privater und geringfügiger, sozial üblicher Vorteile.

Die Abgrenzung ist in der Praxis oft unklar.

Ein Leitfaden schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit. Er schützt die Ratsmitglieder, indem er ihnen eine verlässliche Orientierung für rechtmässiges Verhalten bietet. Die Bundesversammlung verfügt bereits über entsprechende Regelungen. Ein solcher Leitfaden ist daher auch auf Gemeindeebene angezeigt.

